



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**30. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 15.04.2004** | **Nummer 5**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
25	Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen	38
26	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 8 „Olsberg“	40
27	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag des Ruhrverbands vom 19.03.2004 auf Genehmigung des Planes zur Errichtung eines Bypassgerinnes am Horbach südlich von Meschede-Vellinghausen zur Gestaltung eines Laichbiotops für Bachforelle, Seeforelle und Koppe gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	41

## 25 ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE GENEHMIGUNG ZUR BESEITIGUNG PFLANZLICHER ABFÄLLE AUßERHALB ZUGELASSENER ABFALLBESEITIGUNGSANLAGEN DURCH VERBRENNEN

Gem. § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU - vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, 546; SGV. NRW 282) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602; SGV. NRW 2010) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - erlässt der Landrat des Hochsauerlandkreises unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 08.04.2003 (IV-4-890-23619) für das Kreisgebiet folgende Allgemeinverfügung. Diese ergeht vorbehaltenlich geltenden Ortsrechts.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG genehmigt, dass die im Folgenden bezeichneten Abfälle bei Einhaltung der genannten Vorgaben außerhalb einer im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage durch Verbrennen beseitigt werden dürfen.

### Das Beseitigen von

- **Schlagabraum,**
- **schlagabraumähnlichen Abfällen, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen, sowie**
- **Baum- und Strauchschnitt (Abfälle aus Form- und Pflegeschnitten)**

außerhalb von zugelassenen Anlagen durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Eine Verwertung ist nicht möglich (z. B. aus Gründen des Forstschutzes und aus kulturtechnischen Gründen) bzw. wird wegen einer evtl. gegebenen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Abtransportes als unverhältnismäßig angesehen.
2. Im Zuge dieser Allgemeinverfügung genehmigt wird das Verbrennen
  - durch den Abfallerzeuger, nicht durch Dritte,
  - bis zu einer Menge von maximal 50 m<sup>3</sup> pro Verbrennungsvorgang und Tag,

- auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind,
- in der Zeit vom 01.11. bis 15.03. eines Jahres (Eine Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt bis zu einer Menge von 20 m<sup>3</sup> ist unter den genannten Voraussetzungen ganzjährig zulässig.),
- an Werk- und Samstagen,
- in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr.

3. Bei den Verbrennungsstellen sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
  - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - 100 m von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich,
  - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
  - 100 m von Hochspannungsleitungen,
  - 100 m vom Waldrand (Sofern sich der Verbrennungsort im Wald befindet, ist dieser Abstand nicht maßgeblich, es sind jedoch die forstrechtlichen Vorschriften zu beachten).
4. Es muss zwingend sichergestellt sein, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Waldbrandgefahr besteht. Auskünfte hierzu können bei den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörden bzw. der Unteren Forstbehörden eingeholt werden.

Der Verbrennungsvorgang ist derart zu gestalten (z. B. durch Anlegung von ggf. mehreren „kleinen Feuerstellen“), dass bei eventueller Änderung der Wetterlage eine rasche Steuerung oder sogar Unterbrechung des Verbrennungsvorganges möglich ist.

5. Zwecks Information der zuständigen Behörden und insbesondere zwecks Vermeidung von irrtümlich ausgelösten Feuerwehreinsätzen hat der für den Verbrennungsvorgang Verantwortliche **mindestens 2 Werktage** vor der geplanten Verbrennung
  - die für den Verbrennungsort zuständige Untere Forstbehörde zu informieren, sofern die Verbrennung im Wald stattfindet, bzw.
  - bei allen übrigen Verbrennungsorten das örtliche Ordnungsamt der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu informieren.

Bei einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind folgende **Auflagen** zu beachten:

- a) Die zugelassenen Abfälle sind zu Haufen zusammenzubringen. Diese Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist. Wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen, dürfen die Haufen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Bereits längere Zeit aufgeschichtete Feuerstellen sind vor dem Anzünden umzusetzen bzw. umzuschichten.
- b) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- c) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- d) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon einer über 18 Jahren alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Im Umkreis von 4 km um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden. Eine solche Einwilligung ist einzuholen und bei Bedarf vorzuzeigen.
- f) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

### **Begründung**

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten.

Weiterhin sind diese Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 13 KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Rege-

lung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gebiet des Hochsauerlandkreises zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Naturlandschaft und durch großzügig bemessene Waldflächen aus. Dieser Charakter lässt vor allem auch durch Landschaftspflegemaßnahmen sowie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft große Mengen von pflanzlichen Abfällen entstehen, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern war der Erlass dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 ZustVOTU.

### **Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Vorgaben und Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das weitere Verbrennen zu untersagen.

### **Inkrafttreten / Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt befristet bis zum 15.03.2006.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Fachdienst 34 - Abfallwirtschaft - , Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

---

**Hinweis:** Bei Erfüllung **aller** angegebenen Voraussetzungen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt insoweit eine Einzelgenehmigung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn **alle** oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen oder einer entsprechenden Einzelfallgenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, würde das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich.

Meschede, 02.04.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Stork  
Kreisdirektor

---

## **26 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 8 "OLS- BERG"**

### **I. Objekt der Bekanntmachung**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung) in seiner Sitzung am 16.12.2003 den Landschaftsplan Nr. 8 "Olsberg" als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Olsberg umfasst das gesamte Gebiet der politischen Stadt Olsberg.

Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

### **II. Bekanntmachungsanordnung**

Der von der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 31.03.2004, Az.: 51.1.2-2/7, als Satzung genehmigte Landschaftsplan Nr. 8 "Olsberg" wird hiermit gem. § 28 a des Landschaftsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 8 "Olsberg" in Kraft.

Er liegt nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht

im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, Zimmer 698, montags bis freitags während der Dienststunden

öffentlich aus.

### **III. Hinweis auf die Rechtsfolgen**

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 34 LG auch für die festgesetzten Brachflächen und in § 35 für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

### **IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln**

Es wird auf den § 30 Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30 Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Be-

teilung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **V. Außer Kraft tretende Vorschriften**

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42 a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Arnsberger Wald" sowie die Naturschutzgebietsverordnungen "Hölzener Peter" (Gemarkung Antfeld), „Bruchhauser Steine“ (Gemark. Bruchhausen/Elleringhausen) und „Helmeringhauser Bruch“ (Gemarkung Helmeringhausen).

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen vom 05.12.1990 in Kraft.

Meschede, 05.04.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Stork  
Kreisdirektor

---

## **27 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DES RUHRVERBANDS VOM 19.03.04 AUF GENEHMIGUNG DES PLANES ZUR ERRICHTUNG EINES BYPASSGERINNES AM HORBACH SÜDLICH VON MESCHEDA-VELLINGHAUSEN ZUR GESTALTUNG EINES LAICHBIOTOPS FÜR BACHFORELLE, SEEFORRELLE UND KOPPE GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ**

Der Ruhrverband hat bei mir die Genehmigung des oben näher beschriebenen Plans beantragt.

Der Plan umfasst die Errichtung eines Bypassgerinnes im Bereich des Einlaufes der Hennetalsperre. Dieses soll künftig - als Laichbiotop für Bach- und Seeforellen - für die natürliche Reproduktion eines Teiles der Talsperrenpopulation dienen. Daneben soll außerdem die Koppe als begleitende Kleinfischart gefördert werden.

Bei dem Plan handelt es sich um eine Gewässer- ausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässer- ausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVPG vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften nicht erlassen worden sind, gelten weiterhin die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Maßnahme stellt insgesamt eine ökologische Verbesserung dar. Aufgrund der aus hydraulischen Gründen vorhandenen Sohlbefestigungen ist der Horbach als Laichplatz für die beschriebenen Fischarten ungeeignet. Es wird ein naturnaher Seitenarm mit natürlichem Sohlensubstrat und entsprechender Bepflanzung ausgebildet. Außerdem wird die Durchgängigkeit für die entsprechenden Fische verbessert.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 02.04.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (01/04)  
Im Auftrag

Schneider

---